
**Verbraucherinformationen, Erläuterungen und
Allgemeine Bedingungen
für die Rechtsschutzversicherung
(ARB 2019)
der
Landschaftlichen Brandkasse Hannover**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vor Antragstellung erhalten Sie von uns umfassende Unterlagen zum Versicherungsvertrag.
Diese unterteilen sich in

- | | | |
|---|---|----------|
| A | Vertragsinformationen gemäß VVG-Informationspflichten
verordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG) | Seite 2 |
| B | Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung
(ARB 2019) | Seite 3 |
| C | Belehrung zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten | Seite 31 |

A Vertragsinformationen gemäß VVG- Informationen gemäß Informationspflichtenverord- nung zum Versicherungsvertragsgesetz

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

VGH Versicherungen:

Landschaftliche Brandkasse Hannover,
Schiffgraben 4, 30159 Hannover

Postanschrift: 30140 Hannover;
Telefon: 0800 1750 844 (kostenfrei), 0511 362 0 (zum
üblichen Ortstarif), Telefax: 0511 362 2960

E-Mail: Service@vgh.de; www.vgh.de

Die zuständige Regionaldirektion und ihren Vermittler
entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Landschaftliche Brandkasse Hannover; HRA:
Hannover 26227, Sitz: Hannover

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Hermann Kasten (Vorsitzender), Dr. Ulrich
Knemeyer (stellv. Vorsitzender), Frank Müller, Manfred
Schnieders, Jörg Sinner, Thomas Vorholt

Vorsitzender der Aufsichtsräte: Friedrich v. Lenthe

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von
Schaden-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen.

Unsere zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundes-
anstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Ver- sicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale des Versicherungsvertra-
ges entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Für das Versi-
cherungsverhältnis gelten die ARB sowie die ggf. ver-
einbarten Sonderbedingungen.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Versi-
cherungsumfang. Grundlage der Beitragsberechnung
sind die im Antrag abgefragten Kriterien. Den Beitrag,
den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten
haben, finden Sie im Antrag. Dieser enthält die gesetz-
liche Versicherungssteuer. Auf die Möglichkeit einer
Anpassung des Beitrages gemäß § 10 ARB wird hin-
gewiesen.

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie
bitte dem Antrag. Einzelheiten zu der Erfüllung Ihrer
Zahlungsverpflichtung können Sie § 9 ARB entneh-
men.

Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben
wir eine Gebühr von zzt. 5 EUR.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Unsere Angebote einschließlich der dafür berechneten
Beiträge sind 3 Monate gültig.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag
annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Ver-
sicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14
Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B.

per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt,
nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertrags-
bestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen
Versicherungsbedingungen, die weiteren Informatio-
nen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertrags-
gesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-
Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung
jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der
Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des
Widerrufes. Der Widerruf ist zu richten an die

VGH Versicherungen Landschaftliche Brandkasse
Hannover 30140 Hannover

Telefax: 0511-362-2960 E-Mail: Service@vgh.de

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versi-
cherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die
Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der
Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versi-
cherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist be-
ginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum
Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem
Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht für jeden
Tag, an dem Versicherungsschutz bestand, 1/360 des
im Versicherungsschein ausgewiesenen jährlichen
Gesamtbeitrages. Zahlen Sie den Beitrag halbjährlich,
ist dies 1/180 des ausgewiesenen halbjährlichen Ge-
samtbeitrages, bei vierteljährlicher Zahlweise 1/90 des
vierteljährlichen Gesamtbeitrages und bei monatlicher
Zahlweise 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrages. Die
Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unver-
züglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Wider-
rufes. Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch
nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die
vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeit-
raum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.
Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende
der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Fol-
ge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren
und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszuge-
ben sind.

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige De-
ckung gewährt worden ist, endet diese mit Eingang
des Widerrufs bei uns gleichfalls. Ihr Widerrufsrecht
erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen
Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollstän-
dig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt
haben.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam
ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versi-
cherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr
gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor,
wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag
aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder
eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung
zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft.
Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch ver-
langt werden.

Ende der Widerrufsbelehrung

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ein
Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem
Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zu-
nächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart. Bei
mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich
das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem
Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von
Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer

dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag kann durch Sie oder uns zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z.B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z.B. nach einer Beitragserhöhung). Die konkrete Ausgestaltung können Sie den §§ 8, 10, 11, 13 ARB entnehmen.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Es gilt das deutsche Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte § 20 der ARB.

Welches ist die Vertragssprache?

Die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der VGH unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler, die für Sie zuständige Regionaldirektion oder die Hauptverwaltung in Hannover.

Sie haben auch die Möglichkeit uns Ihr Anliegen per E-Mail unter

beschwerde@vgh.de

oder online über

www.vgh.de/beschwerde mitzuteilen.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei) oder aus dem Ausland + 049 30 20605899 (gebührenpflichtig)
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei) oder aus dem Ausland + 049 30 20605898 (gebührenpflichtig)

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon 0228 4108-0 ;
Telefax 0228 4108 1550 (gebührenpflichtig)
www.bafin.de
poststelle@bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

B Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2019)

1. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
In welchen Fällen kann ein Stichtentscheid entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 3a
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4
Was geschieht mit dem Rechtsschutz bei Versichererwechsel?	§ 4a
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5
Welche Regelungen gelten für das Mediationsverfahren?	§ 5a
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Was bedeutet Versicherungsjahr?	§ 8a
Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?	§ 9
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbeiträge führen?	§ 10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	§ 11
Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Wie sind Erklärungen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abzugeben?	§ 16

3. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalles?	§ 17
Nicht belegt	§ 18
Nicht belegt	§ 19
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig?	§ 20

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 23
Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine	§ 24
Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 26
RechtsschutzPlus	§ 26a
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
Privat-, Berufs- und Verkehrs-	

Rechtsschutz für Selbstständige	§ 28
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29

5. Nicht belegt

6. Sonderbedingungen

6.1 Leistungserweiterungen im Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz bei Ausübung gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeiten als Ergänzung zum Rechtsschutz-Vertrag für Firmen und Selbstständige (§ 24 bzw. § 28)

6.2 Leistungserweiterungen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz bei Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten als Ergänzung zum Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27)

6.3 VGH Rechtsschutz-Baustein 50 aktiv als Ergänzung zu den §§ 23, 27, 28

6.4 Single-Rechtsschutzversicherung zu den §§ 23, 25, 26

6.5 StrafrechtPlus

Inhalt der Versicherung

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

§ 2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Je nach Vereinbarung umfasst der Rechtsschutz folgende Leistungsarten:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche. Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (*Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.*).
(*Das bedeutet zum Beispiel, dass wir im Privat-Rechtsschutz Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz versichert werden; siehe § 2 d.*
Im Verkehrs-Rechtsschutz bedeutet dies zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz nach § 2 d versichert werden.)
- b) Arbeits-Rechtsschutz um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus
 - Arbeitsverhältnissen,
 - öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche,
 - einer Aufhebungsvereinbarung, der ein vom Arbeitgeber unterschriebenes Angebot zugrunde liegt. Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von § 4 Abs. 1 c vor, übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000,00 EUR.
 - Arbeitsverhältnissen über hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse für Sie als Arbeitgeber.
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus
 - Miet- und Pachtverhältnissen (*zum Beispiel Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
 - sonstigen Nutzungsverhältnissen (*zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht*),
 - dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (*zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze*).

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. („*Ein Schuldverhältnis“* bestehe zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.) Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe oben unter Absatz a))
- Arbeits-Rechtsschutz (zum Beispiel Streit aus oder um Ihr Arbeitsverhältnis - siehe oben unter Absatz b))
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind – siehe oben unter Absatz c))
- bei Verträgen, die im Internet abgeschlossen werden, wenn ein Zusammenhang besteht mit
 - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, sowie in Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen. Im Einspruchs- und Widerspruchsverfahren übernehmen wir die gesetzliche Vergütung zuzüglich Mehrwertsteuer für einen Rechtsanwalt bis höchstens 1.000,00 Euro insgesamt.

Bitte beachten Sie, dass bei grundstücksbezogenen Rechtsstreitigkeiten nur Versicherungsschutz besteht, wenn für das betroffene Objekt der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versichert ist.

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen. Im Widerspruchsverfahren übernehmen wir die gesetzliche Vergütung zuzüglich Mehrwertsteuer für einen Rechtsanwalt bis höchstens 400,00 Euro insgesamt.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

bb) um Ihre rechtlichen Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten der Absätze a) bis e) und h) enthalten ist.

cc) in Cross-Compliance Angelegenheiten für verwaltungsrechtliche Verfahren wegen der Kürzung

von beantragten oder bereits empfangenen landwirtschaftlichen Direktzahlungen im Sinne des Artikels 2d) der EG-Verordnung 1782/2003 aufgrund eines Verstoßes gegen die „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen“ im Sinne der Artikel 3 bis 5 dieser EG-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung (Cross-Compliance-Richtlinien);

Wird Ihnen vorgeworfen, einen Verstoß gegen Cross-Compliance Richtlinien vorsätzlich begangen zu haben, besteht Versicherungsschutz, solange nicht rechtskräftig festgestellt ist, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Wird festgestellt, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten*).

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*.)

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

aa) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

bb) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar
- und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (*zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht.*)
- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir höchstens die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung bis zu 520,00 Euro insgesamt.
- l) Opfer-Rechtsschutz als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als **Opfer einer Gewaltstraftat** verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit i.S.v. § 226 StGB und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im:
- Ermittlungsverfahren für den Verletztenbeistand,
 - Nebenklageverfahren,
 - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
 - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 StGB in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter **folgenden Voraussetzungen**:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten i.S.v. § 226 StGB.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Abs. 1, 406 g Abs. 3 StPO in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

- m) Daten-Rechtsschutz
Sie haben Versicherungsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf
- Auskunft,
 - Berichtigung,
 - Löschung,
 - Einschränkung der Verarbeitung,
 - Übertragbarkeit von Daten und
 - Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Sie sind außerdem versichert für die Verteidigung in Verfahren wegen eines Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach DSGVO und BDSG. Das beschränkt sich auf den beruflichen Bereich. Wenn Sie wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt werden, müssen Sie uns die Kosten für die Verteidigung erstatten.

§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung;
 - c) Bergbauschäden (zum Beispiel durch Fracking) und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (*das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen*) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - d) Streitigkeiten aus
 - aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll oder einem von Ihnen oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils;
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
 - cc) der genehmigungs- anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
 - dd) Auch bei der Finanzierung eines der unter aa) – cc) genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.
Ausnahme: Abweichend von Abs.1 d) aa) – dd) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau einer Küche in eine neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit.
- (2) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr bei
 - a) der Abwehr von Schadenersatzansprüchen (*Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.*)
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (*Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versicherbar.*)
 - b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (*zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben*);
 - c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (*zum Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft*);
 - d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/ Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- Spiel- oder Wettverträgen,
 - Gewinnzusagen,
 - Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
 - dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
- Ausgenommen hiervon sind:** Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch, Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen, sowie Giro-, Spar-, Festgeld-, oder Tagesgeldkonten, Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen oder in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten,
- Darlehensverträgen mit einer Darlehenssumme von mehr als 15.000,00 EUR;
- g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz (§ 2 k) oder RechtsschutzPlus (§ 26a) vereinbart.
- h) Streitigkeiten gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen;
- i) Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- (3) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- a) vor Verfassungsgerichten oder
- b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof*).
Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr.
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (*zum Beispiel: Zwangsversteigerung oder Verhandlungen mit Gläubigern infolge Ihres Insolvenzantrags*).
- d) in Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstößes oder wegen eines Verwarnungsgeldes oder einer Geldbuße unter 40,00 Euro.
- e) in folgenden Verwaltungsverfahren
- aa) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten und in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
Ausnahme: Sie haben § 27 Abs. 4 oder RechtsschutzPlus (§ 26a) vereinbart.
- bb) im Asylrecht sowie im Ausländer-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht.
- cc) wegen der Vergabe von Studienplätzen, sofern es sich um mehr als ein Verfahren je versicherter Person pro Semester handelt.
- dd) im Zusammenhang mit berufsständischen Versorgungseinrichtungen.
- ee) im Zusammenhang mit der Gewährung und der Versagung einer Subvention im gewerblichen Bereich.
Subvention ist eine Leistung aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen soll.
- f) soweit die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
- Wirtschaftssanktionen,
 - Handelssanktionen,
 - Finanzsanktionen oder
 - Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.
- Die übrigen Bestimmungen des Vertrages sind davon nicht betroffen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (4) Desweiteren haben Sie in folgenden Fällen keinen Versicherungsschutz:
- a) Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
- b) Bei Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner im Sinne des § 15 Abs. 4 a) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- c) Es werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen (*Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.*)
oder
Sie sollen für Verbindlichkeiten eines Anderen einstehen. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)
- (5) Sie haben in den Leistungsarten nach § 2 a) bis § 2 h) den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

§ 3a In welchen Fällen kann ein Stichtscheid entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?

(1) Wir können den Versicherungsschutz **ablehnen**, wenn unserer Auffassung nach

- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis 2 g) keine **hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat oder
- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherten-gemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

(2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Absatz 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts (Stichtscheid) ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (*Verlust des Versicherungsschutzes*) hinzuweisen.

§ 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

(1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist. Der Versicherungsfall ist:

- a) Im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a) von dem Schadenersatzereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt.
- b) Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder

der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat.

c) Soweit keine andere Regelung besteht, von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie oder ein anderer (*zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter*) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

Der Versicherungsfall ist innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten. (*Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.*)

Das gilt für folgende Leistungsarten:

- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) und § 26a Abs. 4)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) und § 26a Abs. 12 und 13)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)
Ausnahme: bei Streitigkeiten aus Kauf- und Leasingverträgen über ein fabrikneues Kraftfahrzeug
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) und § 26a Abs. 5)
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g)
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 26a Abs. 11)

(2) Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit bzw. nach Ablauf der Wartezeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

(3) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie uns einen Versicherungsfall melden, der betroffene Bereich aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei uns versichert ist.

(4) Sie haben im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe § 2 e) keinen Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel: Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn liegen.

§ 4a Was geschieht mit dem Rechtsschutz bei Versichererwechsel?

(1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen unter § 4 Abs. 3 und Abs. 4):

- a) Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.

- b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (*Beispiel Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (*Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.*)
- d) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.
- (2) Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

§ 5 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.
- a) Leistungsumfang im Inland
Wir übernehmen folgende Kosten: Die Vergütung eines eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. (*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.*)
- Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*). Dies gilt nur für die erste Instanz.
- Ausnahme:** Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.
- Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten,

dann tragen wir je Versicherungsfall folgende Kosten:

- in Angelegenheiten, in denen bei einer anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250,00 EUR,
- in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250,00 EUR,
- für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190,00 EUR.

b) Leistungsumfang im Ausland

Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt?

Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG.

c) Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Versicherungsschutz für eine Mediation besteht nur nach § 5 a und beschränkt auf das Inland.

- e) Wir übernehmen die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
- f) die übliche Vergütung
- aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation (*Beispiel: TÜV oder Dekra*) in Fällen der
- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.
- bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängern;
- g) Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
- Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- h) Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten durch Kostenfestsetzungsbeschluss verpflichtet sind.
- (2)
- a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- b) Wenn Sie Kosten in fremder Währung aufgewendet haben, dann erstatten wir diese in Euro und zwar zu dem Wechselkurs des Tages an dem Sie diese gezahlt haben.
- (3) Wir können folgende Kosten nicht erstatten:
- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
- b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Beispiel: Sie verlangen Schadensersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen sie einen Betrag von 8.000 Euro = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*)
Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit;
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.
Ausnahme: Der Versicherungsfall ist durch ein erstes Beratungsgespräch gemäß § 34 (1) Satz 3 RVG abschließend erledigt (maximal 190,00 EUR zzgl. MwSt);
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme (einschließlich Maßnahmen in Insolvenzverfahren) (*zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers*) je Vollstreckungstitel entstehen;
- e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (einschließlich Maßnahmen in Insolvenzverfahren), die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind unter anderem *Vollstreckungsbescheid und Urteil*);
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250,00 Euro verhängt wurde;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- h) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesen Fällen zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht. Außerdem übernehmen wir keine Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen;
- i) Der Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 4) ist auch bei miterledigten Angelegenheiten im Sinne von § 5 (3) h) erforderlich.
- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Wir sorgen
- a) für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;
- b) für die Zahlung einer Kaution, wenn nötig, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu einer Höhe von 500.000,00 Euro.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend:
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare,
- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe,
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- § 5a Welche Regelungen gelten für das Mediationsverfahren?**
- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mithilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir für einen Mediator die Kosten bis zu 2.000,00 € je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren jedoch insgesamt nicht mehr als 4.000,00 Euro.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Sie und mitversicherte Personen entfallen. *(Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen.)*

Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens im Verkehrsbereich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und Sie sich auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernehmen wir auch dessen übliche Vergütung.

Gemäß § 5 (1) f aa) tragen wir die übliche Vergütung eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation.

Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.

- (2) Der Rechtsschutz für die Mediation erstreckt sich auf alle versicherten Leistungsarten.
- (3) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 - 20 ARB.

§ 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
 - in Europa,
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
 - auf den Kanarischen Inseln,
 - auf Madeira,
 - auf den Azoren.

- (2) Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen:

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir die Kosten bis zur zweifachen Höhe der in Deutschland dafür vorgesehenen gesetzlichen Vergütung.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens ein Jahr dauernden Aufenthalts eingetreten sein oder es besteht Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde.
- Ihr Versicherungsfall muss den Verkehrs- oder den Privatbereich betreffen
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Abs. 3)
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr. Das gilt auch

für Teilnutzungsrechte (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

- Ihr Rechtsstreit findet in einem anderen Staat statt als dem, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder in dem Sie einen Wohnsitz haben.

- (3) **Ausnahme:** Haben Sie Steuer-, Sozialgerichts-, Verwaltungsgerichts- oder Opfer-Rechtsschutz versichert, gilt dieser nur vor deutschen Gerichten.

§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe § 9 B, Abs. 1). Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt *(das heißt: sie gilt in jedem Fall)*.

§ 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

§ 8a Was bedeutet Versicherungsjahr?

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. *(Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)*

§ 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?

A. Beitrag und Versicherungsteuer

- (1) Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und

- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

- (2) **Versicherungsteuer**
Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Erster Beitrag

- (1) **Fälligkeit der Zahlung**
Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich bezahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

- (2) **Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**
Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

- (3) **Rücktritt**
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag

- (1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

- (2) **Verzug**
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

- (3) **Zahlungsaufforderung**
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz 4 und 5 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

- (4) **Verlust des Versicherungsschutzes**
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 auf den

Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

- (5) **Kündigung des Versicherungsvertrags**
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

D. Rechtzeitige Zahlung bei Sepa-Lastschriftmandat

- (1) **Rechtzeitige Zahlung**
Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann?

In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform. (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

- (2) **Beendigung des Lastschriftverfahrens**
Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) aufgefordert haben.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbeiträge führen?

- (1) **Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?**
Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen **Veränderungswert** für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (*Berechnungsmethode*) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (*das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen*) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahre*) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: *Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

(2) Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende **Vertragsgruppen**:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

(3) Der Treuhänder **rundet** einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (*Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.*) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (*Beispielsweise wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet.*). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

(4) Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen
Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe Absatz 1) entsprechend an.

Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (*Erhöhung oder Senkung*) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe Absatz 1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Absatz 1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den drei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

(5) Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe Absatz 1) geringer +5 % und größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (*Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.*)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(6) Erhöhung oder Senkung des Beitrags und Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu **senken**.

Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang Ihrer Versicherung ändert, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe Absatz 7). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

(7) Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (siehe Absatz 6).

§ 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?

- (1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. *(Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an..)*

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr abschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als zehn Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. *(Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.

- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. *(Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalles beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
 - Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.
- (4) Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn
- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
 - ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?

Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände durch das Wegfallen des versicherten Interesses geändert haben? Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

- (1) Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.
- (3) Wechseln Sie die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen

und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

- (4) Wechseln Sie ein Objekt, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, findet Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Verlegen Sie Ihren Sitz, Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Sie haben uns die Verlegung unverzüglich anzuzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (*Beispiel: E-Mail*) erfolgen.
- (3) Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch?

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht. (*Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.*)

§ 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (*Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.*) (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH, AG oder ein Verein.)

Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH, AG oder ein Verein.)

- (2) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. **Ausnahme:** Es handelt sich um Ihren ehelichen/ eingetragenen Lebenspartner. (*Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.*)
- (3) Ist ein Versicherter durch eine Straftat nach § 2 I) getötet worden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für dessen Ehegatten oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister für die rechtliche Interessenwahrnehmung eines Rechtsanwaltes als Nebenklägervertreter, wenn diese Person insoweit als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht zugelassen werden kann.
- (4) Mitversicherte Personen sind:
 - a) Ihr Lebenspartner
 - Ihr ehelicher/ eingetragener Lebenspartner* oder Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger, nicht ehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner* gleich welchen Geschlechts.
 - b) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder oder die Ihres Lebenspartners,
 - die minderjährig sind
 - die sich in Schulausbildung oder sich daran anschließender Berufsausbildung befinden
 - die auf einen Schulabschluss, auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz warten (höchstens ein Jahr)
 - die eine zweite Ausbildung absolvieren, mit Beginn innerhalb eines Jahres nach Abbruch/ Abschluss der ersten Ausbildung (auch wenn sie in der Zwischenzeit berufstätig sind)
 - die vor, während oder im Anschluss an die Ausbildung, den Grundwehrdienst, freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten
 - die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben und für die ein Betreuungsgericht aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat.

Als Kinder gelten auch Adoptiv-, Pflege- sowie Enkelkinder, die sich dauerhaft in Ihrer Obhut befinden.

Nach Beendigung der Schul- bzw. beruflichen Erst- oder Zweitausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen.

* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

Voraussetzung ist, dass das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Rechtsschutzvertrag bei uns abschließt.

- c) Ihre Enkelkinder oder die Ihres mitversicherten Lebenspartners während eines Aufenthaltes bei Ihnen, soweit ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zu diesem Aufenthalt besteht
- d) Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass die Eltern mit Ihnen im selben Haushalt leben, dort gemeldet sind und keine Erwerbstätigkeit ausüben. **Ausnahme:** Sie üben eine geringfügige Beschäftigung aus.
- e) ein sonstiger Familienangehöriger von Ihnen oder Ihres mitversicherten Lebenspartners, der im Versicherungsschein namentlich genannt ist, mit Ihnen im selben Haushalt lebt, dort gemeldet ist und keine Erwerbstätigkeit ausübt. **Ausnahme:** Dieser übt eine geringfügige Beschäftigung aus.
- f) sonstige, vorübergehend (maximal 12 Monate) in den Familienverbund eingegliederte Personen (z.B. Au-Pairs und Austauschschüler) in Ihrem Haushalt, soweit ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zu diesem Aufenthalt besteht.
- g) die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter (z.B. Angestellte, freie Mitarbeiter und Leiharbeitskräfte), soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig sind und in Ausübung dieser Tätigkeit betroffen sind.
- h) der im Versicherungsschein bezeichnete Verein sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder des Vereins, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- i) die in Ihrem Betrieb oder dessen räumlicher Nähe wohnhaften Altenteiler und Hoferben sowie deren eheliche/ eingetragene oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner i.S.d. § 15 Abs. 4 a) und die Kinder i.S.d. § 15 Abs. 4 b) dieser Personen.
- j) ein im Versicherungsschein genannter und im Betrieb tätiger Geschäftsführer oder Mitinhaber sowie deren eheliche/ eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner i.S.d. § 15 Abs. 4 a) und die Kinder i.S.v. § 15 Abs. 4 b) dieser Personen.

§ 16 Wie sind Erklärungen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abzugeben?

- (1) Richten Sie bitte alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen in Textform an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle. Sie sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.
- (2) Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, die Absendung eines Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.

- (3) Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verletzung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalles?

- (1) Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.“)
 - b) Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten und
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - c) Soweit das für Sie zumutbar ist, müssen Sie
 - aa) Kosten verursachende Maßnahmen nach Möglichkeit mit uns abstimmen. (*Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels*)
 - bb) bei Eintritt des Versicherungsfalles dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. (§ 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“)
- Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung so gering wie möglich halten.
- Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen, indem Sie z.B. (Aufzählung nicht abschließend):

- nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur

Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.

Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

- (3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

- (4) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
Ihren Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und

uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

- (6) Wenn Sie eine der in Absatz 1 und in Absatz 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. (Beispiel: Ihr Anwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert.)

Dies gilt, wenn Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Versicherungsfalls uns gegenüber übernimmt.

- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

- (9) Wenn ein anderer (zum Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen. Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen Sie die soweit geleisteten Kosten an uns zurückerstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel: Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

§ 18 (nicht belegt)

§ 19 (nicht belegt)

§ 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig?

- (1) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung

- oder, wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (*Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein*). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (*Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein*). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
 - Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, dann reichen wir die Klage am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung ein.
- (4) Anzuwendendes Recht Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter,
 - Fahrer
- von Motorfahrzeugen zu Lande (Kraftfahrzeuge) sowie Anhängern.
- Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:
- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
 - auf Ihren Namen mit einem gültigen Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
 - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.
- Sie sind ferner als Fahrer fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so haben die Inhaber, Geschäftsführer oder Vorstandsvorsitzende der im Versicherungsschein genannten juristischen Person diesen Versicherungsschutz für das Fahren fremder Fahrzeuge.

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen des versicherten Kraftfahrzeugs. (*Berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.*)

- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Fahrzeug-Rechtsschutz Abweichend von Absatz 1 können Sie vereinbaren, dass der Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft sowie für Anhänger besteht.
- Dabei kommt es nicht darauf an, ob
- das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder
 - das Fahrzeug mit einem gültigen Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen ist.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz, (§ 2 a)),
 - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
 - c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten, (§ 2 e)),
 - d) Verwaltungs-Rechtsschutz, (§ 2 g aa)),
 - e) Straf-Rechtsschutz, (§ 2 i)),
 - f) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)).
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absatz 1 und Absatz 2 auch für Verträge, mit denen Sie den Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezwecken. Das gilt auch, wenn diese Fahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (7) Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als
- a) Eigentümer, Halter oder Fahrer von auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem gültigen Versicherungskennzeichen versehenen Kleinkrafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Leichtkrafträdern,
 - b) Fahrer der unter Absatz a) genannten Fahrzeuge, die weder Ihnen gehören noch auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem gültigen Versicherungskennzeichen versehen sind,
 - c) Fahrgast,
 - d) Fußgänger,
 - e) Radfahrer oder
 - f) Nutzer eines elektrisch angetriebenen Fortbewegungsmittels mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h (Beispiel: Peledec, Segway).

Mitversichert sind:

- Ihr Lebenspartner gemäß § 15 (4) a),
- Ihre Kinder gemäß § 15 (4) b).

(8) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein gültiges Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(9) Unter zwei Bedingungen können Sie Ihren Versicherungsvertrag mit uns sofort kündigen:

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem gültigem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen. Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrags nach § 11 Abs. 2 zu verlangen.

(10) Besonderheiten im Fahrzeug-Rechtsschutz (Absatz 3) bei Fahrzeugwechsel oder Verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf. (*Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.*)

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig

versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für den Umfang unserer Leistung.

(11) Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie (nur für Nichtselbstständige)

Mitversichert sind:

- Ihr Lebenspartner gemäß § 15 Abs. 4 a),
- Ihre Kinder gemäß § 15 Abs. 4 b),
- Ihre Eltern gemäß § 15 Abs. 4 d),
- Ihre Enkelkinder gemäß § 15 Abs. 4 c),
- ein sonstiger Familienangehöriger von Ihnen gemäß § 15 Abs. 4 e),
- Personen gemäß § 15 Abs. 4 f).

Voraussetzung für diese Vereinbarung ist, dass Sie als Versicherungsnehmer keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben. Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

Haben Sie während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrages eine ausschließlich gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, so gibt es folgende Änderung des Vertragsumfanges: Sie haben für die auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge Versicherungsschutz nach § 21 Abs.1 und Abs. 4 bis 9.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinn erzielt werden oder sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne und Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz in Ausübung Ihrer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als Fahrer bei der Teilnahme im öffentlichen Verkehr eines fremden

- Kraftfahrzeugs,
- Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft,
- sowie Anhängers.

Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind oder

- auf Ihren Namen mit einem gültigem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sind.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- Nutzer eines elektrisch angetriebenen Fortbewegungsmittels mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h (Beispiel: Pedelec, Segway).

(2) Sind Sie Unternehmer?

Dann können Sie für alle Mitarbeiter in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit diesen Versicherungsschutz vereinbaren (mitversicherte Personen).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz, (§ 2 a)),
- b) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
- c) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g aa)),
- d) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- e) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)).

(4) Was passiert, wenn auf Sie oder auf die im Versicherungsschein genannte Person ein Motorfahrzeug zu Lande zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen wird? Dann wandelt sich der Versicherungsschutz in eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung nach § 21 Abs. 3, 4, 7, 8 und 10 um. Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande.

(5) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein gültiges Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder

- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(6) Hat die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Wenn Sie als Versicherungsnehmer uns das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist mitteilen, dann endet der Vertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Erhalten wir Ihre Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt, dann endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige bei uns.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) Sie haben Versicherungsschutz

- für Ihren privaten Bereich für die Risiken des täglichen Lebens einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Radfahrer, Fahrgast oder Nutzer eines elektrisch angetriebenen Fortbewegungsmittels mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h (Beispiel: Pedelec, Segway). Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Ausnahme: Sollten Sie Eigentümer oder Betreiber einer Photovoltaikanlage sein, welche sich auf Ihrem selbstgenutzten Ein-/ Zweifamilienhaus befindet, dann haben Sie Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d). Voraussetzung ist, dass keine weiteren Personen an der Anlage beteiligt sind. Die Kostenübernahme ist auf 15.000,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

- im beruflichen Bereich

- für Ihre berufliche nicht selbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter*)
- außerdem als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse.

(2) Mitversichert sind:

- Ihr Lebenspartner gemäß § 15 Abs. 4 a),
- Ihre Kinder gemäß § 15 Abs. 4 b),
- Ihre Enkelkinder gemäß § 15 Abs. 4 c),
- Ihre Eltern gemäß § 15 Abs. 4 d),
- ein sonstiger Familienangehöriger von Ihnen gemäß § 15 Abs. 4 e),
- Personen gemäß § 15 Abs. 4 f).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),

- e) Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - f) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g bb)),
 - g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - h) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - j) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - k) Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten (§ 2 l).
- (4) Sie haben keinen Versicherungsschutz wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/ Mieter
 - und Fahrer
- eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.
- (5) Sind Sie nicht mehr ausschließlich gewerblich, freiberuflich oder sonst selbstständig tätig, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in den Versicherungsschutz nach § 25 um.

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- a) für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.
- Mitversichert sind:
- Ihre Mitarbeiter gemäß § 15 Absatz 4 g),
 - ein Geschäftsführer oder Mitinhaber gemäß § 15 Absatz 4 j).
- b) für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein.
- Mitversichert ist:
- der im Versicherungsschein genannte Verein gemäß § 15 Absatz 4 h).
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
 - b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
 - c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
 - d) Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)),
 - e) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g bb)),
 - f) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
 - g) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
 - h) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
 - i) Daten-Rechtsschutz (§ 2 m)).
- (3) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/ Mieter
 - und Fahrer
- eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

- (4) Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die
- innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und
 - im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nicht-selbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- für Ihren privaten Bereich für die Risiken des täglichen Lebens einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Radfahrer, Fahrgast oder Nutzer eines elektrisch angetriebenen Fortbewegungsmittel mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 26 km/h (Beispiel: Pedelec, Segway). Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
 - eine gewerbliche Tätigkeit,
 - eine freiberufliche Tätigkeit,
 - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.
- Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
- Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.
- Ausnahme:** Sollten Sie Eigentümer oder Betreiber einer Photovoltaikanlage sein, welche sich auf Ihrem selbstgenutzten Ein-/ Zweifamilienhaus befindet, dann haben Sie Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2d). Voraussetzung ist, dass keine weiteren Personen an der Anlage beteiligt sind
- Die Kostenübernahme ist auf 15.000,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
- im beruflichen Bereich
 - für Ihre berufliche nicht selbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter*)
 - außerdem als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse.

- (2) Mitversichert sind:
- Ihr Lebenspartner gemäß § 15 Abs. 4 a),
 - Ihre Kinder gemäß § 15 Abs. 4 b),
 - Ihre Enkelkinder gemäß § 15 Abs. 4 c),
 - Ihre Eltern gemäß § 15 Abs. 4 d),
 - ein sonstiger Familienangehöriger von Ihnen gemäß § 15 Abs. 4 e),
 - Personen gemäß § 15 Abs. 4 f).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
 - b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
 - c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
 - d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
 - e) Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)),
 - f) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g bb)),

- g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- h) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- j) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l)).

(4) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/ Mieter
- und Fahrer

eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(5) Sind Sie ausschließlich gewerblich, freiberuflich oder sonst selbstständig tätig, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in den Versicherungsschutz nach § 23 um.

(6) Sollten Sie nicht mehr berufstätig sein, kann der Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ausgeschlossen werden.

Ausnahme: Der Versicherungsschutz bzgl. der betrieblichen bzw. beruflichen Altersversorgung und des Beihilferechtes bleibt jedoch bestehen.

Bitte beachten Sie, dass der Ausschluss des Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) auch für die ggf. mitversicherten Personen gilt.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Sie haben Versicherungsschutz

- für Ihren privaten Bereich für die Risiken des täglichen Lebens. Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
 - eine gewerbliche Tätigkeit,
 - eine freiberufliche Tätigkeit,
 - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Ausnahme: Sollten Sie Eigentümer oder Betreiber einer Photovoltaikanlage sein, welche sich auf Ihrem selbstgenutzten Ein-/ Zweifamilienhaus befindet, dann haben Sie Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)). Voraussetzung ist, dass keine weiteren Personen an der Anlage beteiligt sind. Die Kostenübernahme ist auf 15.000,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

- im beruflichen Bereich für Ihre berufliche nicht selbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter)

- im Verkehrsbereich wenn Sie rechtliche Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande (Kraftfahrzeuge) sowie Anhängern wahrnehmen.

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder den versicherten Personenkreis zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem gültigen Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie und der mitversicherte Personenkreis sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Motorfahrzeuge versichert.

(2) Mitversichert sind:

- Ihr Lebenspartner gemäß § 15 Abs. 4 a),
- Ihre Kinder gemäß § 15 Abs. 4 b),
- Ihre Enkelkinder gemäß § 15 Abs. 4 c),
- Ihre Eltern gemäß § 15 Abs. 4 d),
- ein sonstiger Familienangehöriger von Ihnen gemäß § 15 Abs. 4 e),
- Personen gemäß § 15 Abs. 4 f)
- alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen des versicherten Kraftfahrzeugs. (*Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.*)

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
- e) Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- f) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), bb)),
- g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- h) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- j) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l)).

(4) Sollten Sie nicht mehr berufstätig sein, kann der Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) ausgeschlossen werden.

Ausnahme: Der Versicherungsschutz bzgl. der betrieblichen bzw. beruflichen Altersversorgung und des Beihilferechtes bleibt jedoch bestehen.

(5) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/ Mieter

eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

- (6) Wenn wir im Verkehrsbereich (s. Absatz 1) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein gültiges Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (7) Was passiert, wenn Sie eine ausschließlich gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnehmen?

Der Versicherungsschutz wandelt sich um in einen solchen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 4 bis 9 – für die auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um. Sie können innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung verlangen, dass der Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 beendet wird. Verlangen Sie dieses erst später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang Ihrer entsprechenden Erklärung bei uns.

- (8) Was passiert, wenn Sie oder die mitversicherten Personen keine Fahrzeuge mehr auf sich zugelassen haben?

Dann können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25) umgewandelt wird. Verlangen Sie dieses erst später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz im Verkehrsbereich (siehe Absatz 1) erst mit Eingang Ihrer entsprechenden Erklärung bei uns.

§ 26a RechtsschutzPlus

Zusätzlich zum § 26 haben Sie die Möglichkeit folgenden Leistungen zu versichern:

- (1) Unbegrenzte Versicherungssumme

Die Versicherungssumme zu Ihrem Vertrag ist unbegrenzt. Wir übernehmen die versicherten Kosten je Versicherungsfall in unbegrenzter Höhe. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, für die in der Leistungsbeschreibung besondere Höchstentschädigungen vorgesehen sind, die unter der Versicherungssumme liegen.

- (2) Weltdeckung

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches des § 6 Abs. 1 besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall während eines höchstens drei Jahre dauernden Aufenthaltes eingetreten ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2.

- (3) Mitversicherung der Eltern im Pflegeheim

Abweichend von § 15 (4) d) sind zusätzlich mitversichert:

Ihre Eltern und die Eltern Ihres ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, die in einer Pflegeeinrichtung leben, sofern sie nicht mehr erwerbstätig sind und zuvor mit Ihnen oder Ihrem Lebenspartner im selben Haushalt gelebt haben und auch dort gemeldet waren.

- (4) Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung

Im Arbeitsrechtsschutz nach § 26 Abs. 3 b) i.V.m. § 2 b) besteht Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.

Abweichend von § 4 Abs. 1 c) gilt im Arbeitsrechtsschutz das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall. Die Kostenübernahme ist auf 5.000,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Voraussetzung:

Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht gemäß § 26 Abs. 4 ausgeschlossen sein.

- (5) Rechtsschutz im Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 26 Abs. 3 e) i.V.m. § 2 f) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgeht.

- (6) Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 26 Abs. 3 j) i.V.m. § 2 k) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 g) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Die Kostenübernahme ist auf 1.000,00 EUR zzgl. MwSt je Versicherungsfall begrenzt.

- (7) Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung

Versicherungsschutz besteht für das erste Beratungsgespräch sowie für eine darüber hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes oder Notars, die zur Erstellung einer Patientenverfügung oder Vorsorge-

vollmacht führt. Die Kostenübernahme ist auf 520,00 EUR insgesamt begrenzt.

- (8) Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung für Sie und Ihren Lebenspartner
Abweichend von § 2 k) besteht Versicherungsschutz für eine Beratung hinsichtlich der Erstellung eines Testaments.

Die Kostenübernahme erfolgt einmalig jeweils für den Versicherungsnehmer und für dessen Ehe- oder Lebenspartner.

Die Kostenübernahme ist auf 250,00 EUR zzgl. MwSt je Leistungsfall begrenzt. In diesem Fall verzichten wir auf den Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung.

- (9) Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren des Arbeitgebers

Versicherungsschutz besteht für die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer für ein anwaltliches Beratungsgespräch bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.

Voraussetzung ist, dass diese Leistungen nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen und Rechtsschutz im beruflichen Bereich gemäß § 2 b) versichert ist.

Die Kostenübernahme ist auf 250,00 EUR zzgl. MwSt je Leistungsfall begrenzt. In diesem Fall verzichten wir auf den Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung.

- (10) Vorsorge-Rechtsschutz bei Pflegebedürftigkeit der Eltern

Versicherungsschutz besteht für ein anwaltliches Beratungsgespräch im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Pflegebedürftigkeit Ihrer Eltern oder die Ihres Lebenspartners gemäß § 15 Abs. 4 a).

Abweichend von § 4 (1) gilt das Ereignis, das aufgrund konkreter Lebensumstände das Beratungsbedürfnis erstmals hat entstehen lassen, als Versicherungsfall.

Es muss deutsches Recht anwendbar sein.

Außerdem darf diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

Die Kostenübernahme ist auf 250,00 EUR zzgl. MwSt je Leistungsfall begrenzt. In diesem Fall verzichten wir auf den Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung.

- (11) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person, für die ein Betreuer bestellt werden soll, im unmittelbaren Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen gemäß §§ 1896 ff BGB.

Rechtsschutz besteht ab der Einleitung des auf Erlass der Anordnung gerichteten Verfahrens vor einem Gericht in Deutschland.

- (12) Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren für versicherte selbst bewohnte Einheiten

Abweichend von § 3 Abs. 3 e) aa) haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren.

Die Kostenübernahme ist auf 10.000,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Voraussetzung: Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 29 muss versichert sein.

- (13) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für selbstgenutzte Kfz-Abstellplätze, Schrebergärten und Dauercamping-Stellplätze

Sie haben Versicherungsschutz im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c) für alle von Ihnen im Inland selbst genutzten privaten Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze, Dauercamping-Stellplätze und Schrebergärten.

Die Kostenübernahme ist auf 1.000,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Voraussetzung:

Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 29 muss versichert sein.

- (14) Luftfahrzeuge/Drohnen

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als Eigentümer, Halter, Mieter, Leasingnehmer, Erwerber und Fahrer/Führer von Luftfahrzeugen und Drohnen bis zu einem Neuwert bis 100.000,00 EUR wahrnehmen.

Die Kostenübernahme ist auf 10.000,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

- (15) Wasserfahrzeuge

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als Eigentümer, Halter und Fahrer/Führer von Wasserfahrzeugen wahrnehmen.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht ist ausgeschlossen. Die Kostenübernahme ist auf 1.000,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz

- als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.
- für den privaten Bereich für die Risiken des täglichen Lebens und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten. Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
 - eine gewerbliche Tätigkeit, die über die im Versicherungsschein genannte Tätigkeit hinausgeht,
 - eine freiberufliche Tätigkeit,
 - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Ausnahme: Sollten Sie Eigentümer oder Betreiber einer Photovoltaikanlage sein, welche sich auf Ihrem selbstgenutzten Ein-/ Zweifamilienhaus oder einem landwirtschaftlichen Gebäude befindet, dann haben Sie Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2d). Voraussetzung ist, dass keine weiteren

Personen an der Anlage beteiligt sind. Die Kostenübernahme ist auf 15.000,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

- im beruflichen Bereich
 - als Arbeitgeber für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Arbeitgeber
 - für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).
- im Verkehrsbereich wenn Sie rechtliche Interessen als
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter,
 - Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande (Kraftfahrzeuge) sowie Anhängern wahrnehmen.

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder den versicherten Personenkreis zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem gültigen Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie und der mitversicherte Personenkreis sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Motorfahrzeuge versichert.

(2) Mitversichert sind:

- Ihr Lebenspartner gemäß § 15 Abs. 4 a),
- Ihre Kinder, gemäß § 15 Abs. 4 b),
- Ihre Enkelkinder gemäß § 15 Abs. 4 c),
- Ihre Eltern gemäß § 15 Abs. 4 d),
- ein sonstiger Familienangehöriger von Ihnen gemäß § 15 Abs. 4 e),
- Personen gemäß § 15 Abs. 4 f),
- im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den genannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem gültigen Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als zu vorübergehendem Gebrauch angemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger (*Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis nutzt*).
- die Mitinhaber gemäß § 15 Abs. 4 j),
- Altenteiler und Hoferben gemäß § 15 Abs. 4 i),
- Ihre Mitarbeiter gemäß § 15 Abs. 4 g),

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile (§ 2 c)),
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

(§ 2 d)),

- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), bb), cc)),
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- i) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l)),
- m) Daten-Rechtsschutz (§ 2 m)).

(4) Abweichend von § 3 Abs. 3 e) aa):

Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren. Die Kostenübernahme ist auf 10.000,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

(5) **Ausnahme** zu Absatz 1 Verkehrsbereich:

Sie haben keinen Versicherungsschutz als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen, soweit es sich um andere als Personen- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt.

(6) Wenn wir im Verkehrsbereich (s. Absatz 1) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechnigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein gültiges Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechnigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(7) Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben

Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die

- innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und
- im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) Sie haben Versicherungsschutz

- im Firmenbereich für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.
- für den privaten Bereich für die Risiken des täglichen Lebens und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten. Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
 - eine gewerbliche Tätigkeit,
 - eine freiberufliche Tätigkeit,
 - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Ausnahme: Sollten Sie Eigentümer oder Betreiber einer Photovoltaikanlage sein, welche sich auf Ihrem selbstgenutzten Ein-/ Zweifamilienhaus befindet, dann haben Sie Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2d). Voraussetzung ist, dass keine weiteren Personen an der Anlage beteiligt sind. Die Kostenübernahme ist auf 15.000,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

- im beruflichen Bereich
 - als Arbeitgeber für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen
 - für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).
- im Verkehrsbereich wenn Sie rechtliche Interessen als
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter,
 - Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande (Kraftfahrzeuge) sowie Anhängern wahrnehmen.

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder den versicherten Personenkreis zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem gültigen Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder

- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie und der mitversicherte Personenkreis sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Motorfahrzeuge versichert.

(2) Mitversichert sind:

- Ihr Lebenspartner gemäß § 15 Abs. 4 a),
- Ihre Kinder, gemäß § 15 Abs. 4 b),
- Ihre Enkelkinder gemäß § 15 Abs. 4 c),
- Ihre Eltern gemäß § 15 Abs. 4 d),
- ein sonstiger Familienangehöriger von Ihnen gemäß § 15 Abs. 4 e),
- Personen gemäß § 15 Abs. 4 f)
- im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den genannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem gültigen Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als zu vorübergehendem Gebrauch angemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhängers. (*Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis nutzt*),
- Ihre Mitarbeiter gemäß § 15 Abs. 4 g)
- Geschäftsführer oder Mitinhaber gemäß § 15 Abs. 4 j).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) 1. Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
2. Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle im Versicherungsschein bezeichneten,
- selbst genutzten Wohneinheiten des im Privatbereich mitversicherten Inhabers/ Geschäftsführers im Inland
 - Ihrer selbst genutzten gewerblichen Objekte im Inland. (§ 2 c)
4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (§2 d)),
- aa) für den privaten Bereich
- bb) in Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten;
- cc) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern. Abweichend gilt bei Betrieben des Kfz-Handels und des Kfz-Handwerks sowie bei Fahrschulen und Tankstellen folgendes: Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht nur für Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die auf den Versicherungsnehmer mit schwarzen amtlichen Kennzeichen zugelassen oder mit Versicherungskennzeichen versehen sind. Dies gilt nicht bei Erwerb von Fahrzeugen, die zumindest auch zum Wiederverkauf bestimmt sind;
- dd) im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten selbstständigen Tätigkeit aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, soweit diese der privaten Vorsorge dienen und aus sonstigen Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungs-

schein bezeichneten selbstständigen Tätigkeit stehen.

5. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
 6. Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)),
 7. Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), bb)),
 8. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
 9. Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
 10. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
 11. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
 12. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l)),
 13. Daten-Rechtsschutz (§ 2 m))
- b) Der Versicherungsschutz kann auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit ausgedehnt werden. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes.
- (4) Sie haben keinen Versicherungsschutz als
- Eigentümer
 - Halter
 - Erwerber
 - Leasingnehmer/ Mieter
- eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (5) Wenn wir im Verkehrsbereich (s. Absatz 1) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein gültiges Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die
- innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und
 - im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen:
- als
- a) Eigentümer
 - b) Vermieter
 - c) Verpächter
 - d) Mieter
 - e) Pächter
 - f) Nutzungsberechtigter.
- Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- Die versicherten Eigenschaften und das Grundstück, die Gebäude oder Gebäudeteile müssen im Versicherungsschein angegeben sein.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c))
 - b) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e))

5. (nicht belegt)

6. Sonderbedingungen

Falls ausdrücklich vereinbart, gelten folgende Bedingungen:

6.1 Leistungserweiterungen Straf-Rechtsschutz bei Ausübung gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeiten als Ergänzung zum Rechtsschutz-Vertrag für Firmen und Selbstständige (§ 24 bzw. § 28)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für das im Versicherungsschein bezeichnete Unternehmen.

Mitversichert sind Ihre gesetzlichen Vertreter sowie die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes
 - eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist
 - eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben.

Wird festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

Leistungsumfang:

- **Rechtsanwaltskosten:**
Für Sie und die von Ihnen beschäftigten Personen die angemessene Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für Ihre Verteidigung in den vom Versicherungsschutz umfassten o.g. Verfahren,
- die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn Sie als Zeuge vernommen werden (Zeugenbeistand) und die Gefahr der Selbstbelastung besteht,
- die Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Verwaltungsverfahren, welches dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst sind, zu unterstützen.
- Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüfen wir in entsprechender Anwendung von §3a) Abs.2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vergütung unangemessen hoch, übernehmen wir also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag.
- Reisekosten bei notwendigen Reisen des für Sie tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- Sachverständigenkosten:
Die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung im Strafverfahren erforderlich sind.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz:

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit. Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist. Damit fallen auch bereits vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages eingetretene Vorfälle unter den Versicherungsschutz, soweit noch kein Verfahren eingeleitet wurde. Diese Regelung setzt voraus, dass Sie uns vor Vertragsbeginn alle bekannten Umstände anzeigen, die auf ein möglicherweise anstehendes Verfahren hinweisen (§ 16 VVG).

Als Versicherungsfall für den Zeugenbeistand gilt die schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

Anzuwendendes Recht:

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen nicht etwas anderes ergibt, die Regelungen der §§ 1-20 ARB.

6.2 Leistungserweiterungen Straf-Rechtsschutz bei Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeit als Ergänzung zum Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für den im Versicherungsschein bezeichneten landwirtschaftlichen Betrieb.

Mitversichert sind Ihre gesetzlichen Vertreter sowie die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes
 - eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist
 - eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben.

Wird festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

- Abweichend von § 3 Abs.1 d) auch für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit
 - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils,
 - der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils,
 - Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten.

Leistungsumfang:

- **Rechtsanwaltskosten:**
Für Sie und die von Ihnen beschäftigten Personen die angemessene Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für Ihre Verteidigung in den vom Versicherungsschutz umfassten o.g. Verfahren,
- die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn Sie als Zeuge vernommen werden (Zeugenbeistand) und die Gefahr der Selbstbelastung besteht,
- die Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Verwaltungsverfahren, welches dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst sind, zu unterstützen.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüfen wir in entsprechender Anwendung von §3 a) Abs. 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vergütung unangemessen hoch, übernehmen wir also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag.

- Reisekosten bei notwendigen Reisen des für Sie tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständi-

gen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäfts-reisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

- Sachverständigenkosten:

Die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung im Strafverfahren erforderlich sind.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz:

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit.

Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist. Damit fallen auch bereits vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages eingetretene Vorfälle unter den Versicherungsschutz, soweit noch kein Verfahren eingeleitet wurde. Diese Regelung setzt voraus, dass Sie uns vor Vertragsbeginn alle bekannten Umstände anzeigen, die auf ein möglicherweise an-stehendes Verfahren hinweisen (§ 16 VVG).

Als Versicherungsfall für den Zeugenbeistand gilt die schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

Anzuwendendes Recht:

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen nicht etwas anderes ergibt, die Regelungen der §§ 1-20 ARB.

6.3 VGH Rechtsschutz-Baustein 50 aktiv als Ergänzung zu den §§ 23, 27, 28

Sie und alle in dem jeweiligen Vertrag mitversicherten Personen die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder älter sind, haben Versicherungsschutz

a) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren:

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person, für die ein Betreuer bestellt werden soll, im unmittelbaren Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen gemäß §§ 1896 ff BGB. Rechtsschutz besteht ab der Einleitung des auf Erlass der Anordnung gerichteten Verfahrens vor einem Gericht in Deutschland. Es gilt § 4 Abs. 1 (Wartezeit).

b) Beratungsrechtsschutz für Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht

Versicherungsschutz besteht für das erste Beratungsgespräch sowie für eine darüber hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes oder Notars, die zur Erstellung einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht führt. Kosten hierfür werden bis zu 520,00 EUR insgesamt erstattet.

c) In Ergänzung zu den §§ 23 (2), 25 (2), 26 (2), 27 (2), 28 (2) sind die Enkelkinder mitversichert, soweit sie auf Dauer im Haushalt des Versicherungsnehmers leben.

6.4 Single-Rechtsschutz zu den §§ 23, 25, 26

Falls ausdrücklich vereinbart gilt folgendes:

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf den Versicherungsnehmer als Einzelperson.

Abweichend von § 11 gilt folgendes: Änderungen in der Lebenssituation (Heirat, eheähnliche Partnerschaftsbeziehung, Geburt eines Kindes usw.) sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

6.5 StrafrechtPlus

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den privaten, ehrenamtlichen und den beruflichen, nicht selbständigen Bereich als Ergänzung zu den §§ 25 und 26.

Die **Versicherungssumme** beträgt 2 Millionen Euro.

Mitversichert sind die mitversicherten Personen gemäß § 15 Abs. 4 a) - f). Sie können jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes
 - eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist
 - eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben.

Wird festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

Leistungsumfang:

- Rechtsanwaltskosten:
Für Sie und die mitversicherten Personen die gesetzliche Vergütung eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts für Ihre Verteidigung in den vom Versicherungsschutz umfassten o.g. Verfahren,
- die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn Sie als Zeuge vernommen werden (Zeugenbeistand) und die Gefahr der Selbstbelastung besteht.
- die Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst sind, zu unterstützen.
- Reisekosten bei notwendigen Reisen des für Sie tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Höhe der Reisekosten bezahlen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).
- Sachverständigenkosten:
Die übliche Vergütung eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation (Beispiel: TÜV oder Dekra), die für Ihre Verteidigung im Strafverfahren erforderlich sind.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz:

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß § 4 (1) c) ARB.

Als Versicherungsfall für den Zeugenbeistand gilt die schriftliche Aufforderung an den versicherten zur Zeu- genaussage.

Anzuwendendes Recht:

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen nicht etwas anderes ergibt, die Regelungen der §§ 1 - 20 ARB.

Hinweis zu §§ 24, 28:

Forderungsservice:

Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch einen externen Dienstleister für den Forderungsservice. Für die Kontaktaufnahme stellen wir Ihnen die Ruf- nummer 0800 1750 505 (aus dem Inland kostenfrei) zur Verfügung.

Die sich aus der Nutzung des Forderungsservices ergebenden Rechte und Pflichten finden ihre Grundla- ge ausschließlich in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem externen Partner.

Für die Tätigkeit des Partnerunternehmens sind wir nicht verantwortlich.

C Belehrung zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.